Vorlage Nr.: 0468/2022 Gießen, den 28.03.2022

Aktenzeichen: Dezernat IV - Klimageld Sachbearbeiterin: Katharina Winter Telefonnummer:0641 9390-1824

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Richtlinie zum Förderprogramm "Klimageld" des Landkreises Gießen für Einzelmaßnahmen zur Vermeidung von CO<sub>2</sub> im Bestand der Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohneinheiten

## **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt das Förderprogramm "Klimageld" des Landkreises Gießen für Einzelmaßnahmen zur Vermeidung von CO₂ im Bestand der Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohneinheiten, entsprechend der als Anlage beigefügten Richtlinie.

## Begründung:

Die Eindämmung des menschgemachten Klimawandels ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Die Einsparung von CO2-Emmissionen eine zentrale Stellschraube bei dieser Herausforderung.

Im Landkreis Gießen entfallen rund ein Drittel der CO2 Emissionen auf den Sektor Wärme, überwiegend aus der Nutzung von Gas, Heizöl und Fernwärme.

Die Treibhausgase, die den Ein- und Zweifamilienhäusern zuzurechnen sind, können nur ungefähr bestimmt werden, nehmen aber einen maßgeblichen Anteil der Gesamtemissionen ein.

In der Klimapolitik von Bund und Ländern ist diesen Gebäuden nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet worden, obwohl hier große Potenziale für die Reduktion klimaschädlicher Treibhausgase liegen.

Von den Wohngebäuden im Landkreis Gießen sind etwa 65% vor dem Jahr 1978 und damit in den Jahren vor der ersten Wärmeschutzverordnung erbaut worden.

Mit dem Klimageld sollen die Eigentümer:innen dieser Gebäude erreicht werden um die bestehende Förderung von Land und Bund zu ergänzen. Da sich der Landkreis Gießen schon 2011 für den Sektor Wärme ein sehr viel ehrgeizigeres Ziel gesetzt hat als Bund und Land, ist eine zusätzliche Förderung gut begründet.

Die der Berechnung der Fördersumme zugrundeliegenden statistischen Werte unterliegen einer regelmäßigen Evaluierung und sind jährlich anzupassen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Zur Beglaubigung

Es entstehen Kosten in Höhe von 250.000 €

Die Mittel stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt 52.2.01 unter Pos. 15 Ko